

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz                                |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein des Kantons Schwyz  |
| <b>Band:</b>        | 59 (1966)   |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Rudolf von Reding : 1539 - 1609 : Offizier, Staatsmann und Gesandter                    |
| <b>Autor:</b>       | Hegner, Benedikt  |
| <b>Kapitel:</b>     | IV: Rudolf von Redings Verdienste um die katholische Reform                             |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-163407">https://doi.org/10.5169/seals-163407</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IV. Rudolf von Redings Verdienste um die katholische Reform

### *1. Meinungsverschiedenheiten zwischen Schwyz und Glarus*

Seit 1438 verwalteten die beiden Orte Schwyz und Glarus gemeinsam die Vogteien Uznach und Gaster. Jeder der beiden Orte schickte abwechselungsweise einen Vogt dorthin. Dies verlief reibungslos bis zur Reformation. In dieser Zeit trat der größere Teil des Glarnervolkes zum neuen Glauben über, während Schwyz katholisch blieb. Auch der größte Teil des verwalteten Gebietes nahm den neuen Glauben an. Nach dem 2. Landfrieden führte Schwyz das Gasterland und Uznach wieder zum alten Glauben zurück. Aus diesem Grunde kam es zwischen den beiden Orten immer wieder zu Streitigkeiten, so auch unter der ersten Regierungszeit Redings als Landammann.

An der Konferenz der Orte Schwyz und Glarus im März 1584 in Luzern wurde ein Streit zwischen den beiden genannten Orten verhandelt.<sup>1</sup> Es konnte aber kein Besluß gefaßt werden, da die Gesandten dazu keine Vollmacht hatten.<sup>2</sup> Glarus ernannte in diesem Jahr den Landvogt und sandte nach der Wahl durch die Landsgemeinde einen reformierten Vogt ins Gasterland. Darüber beschwerte sich Schwyz bei den V katholischen Orten.<sup>3</sup> Die V Orte beschlossen, an die Räte und Landleute von Glarus zu schreiben, damit diese gemäß dem 13. Artikel des früheren Vertrages einen andern Vogt wählten, der katholisch sei.<sup>4</sup> Glarus entsprach der Bitte, denn es hatte bei der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden den Vogt gewechselt. Die V Orte dankten den Glarnern dafür.<sup>5</sup> Schwyz richtete einen besondern Dank an Luzern für die Mithilfe.<sup>6</sup>

Am 3. August des gleichen Jahres fand eine Konferenz zwischen Glarus und Schwyz statt, um eine Einigung über strittige Fragen zu erzielen. Hier übergaben die Gesandten von Schwyz den Glarnern 9 Artikel, die von Rat und Landammann aufgestellt worden waren und worin sie das Recht beanspruchten, allein in Religionssachen im Untertanengebiet strafen zu können. Bestraft wurde demnach:

1. Wer gegen die Satzung und Ordnung der katholischen Kirche und des tridentinischen Konzils mit Worten und Werken sich verfehlt oder andere dazu anreizt, seien es Einheimische oder Fremde;
2. Wer gegen die heilige Messe lästert oder etwas zu tun sucht;

<sup>1</sup> EA IV, 2a, 174p. Konferenz zwischen Schwyz und Glarus am 12. 3. 1584 in Luzern. Siehe auch Gmür E., Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster. Bern (1905), 241 f.

<sup>2</sup> EA IV, 2a, 677o.

<sup>3</sup> StALU UA (1580–1585) Th. F. Schwyz an Luzern. Schwyz, 9. 5. 1584.

<sup>4</sup> EA IV, 2a, 683a. Konferenz der V Orte in Luzern. 15. 5. 1584. — Gmür E., Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster. Bern (1905), 143 f.

<sup>5</sup> EA IV, 2a, 685w. Jahrrechnungs-Tagsatzung. Baden, 17. 6. 1584.

<sup>6</sup> StALU UA (1580–1585) Th. F. Schwyz an Luzern. Schwyz, 23. 5. 1584.

3. Wer gegen die 7 heiligen Sakamente frevelt oder jemanden an deren Empfang hindern will;
4. Wer in der Kirche oder an andern geweihten Orten oder mit geweihten Dingen ungebührlich handelt, oder jemanden an seinem Gottesdienst oder an der Verrichtung von Wallfahrten zu verhindern sich bemüht;
5. Wer die Fest- und Feiertage, welche von der heiligen Kirche eingesetzt oder sonst von der Gemeinde angenommen worden, nicht hält, oder sonst dagegen handelt;
6. Wer die Priesterschaft wegen ihres Standes oder Gottesdienstes wider Recht und Billigkeit schmäht und beleidigt;
7. Wer an verbotenen Tagen wider die Ordnung der Kirche Fleisch und andere verbotene Speisen ißt;
8. Wer die Bilder der Heiligen, Kruzifice usw. mit Worten und Werken inner- oder außerhalb der Kirche vernehrt;
9. Wer sich der christlichen und katholischen Ordnung ungehorsam erzeigt, sei es im Kirchenbesuch oder im Gebet, Fasten, Beichten, Empfang der heiligen Sakamente usw.

Dazu verlangten die Schwyzler das Recht, diejenigen Pfründen zu besetzen, die sie seit 1532 vergeben hatten.<sup>7</sup> Damit bewiesen Landammann Reding und der Rat in diesem Untertanengebiet den Willen zur Durchführung der katholischen Reform.

Daß aber Glarus mit diesem Diktat der Schwyzler nicht einverstanden war, zeigten die nächsten Zwistigkeiten. Als 1587 ein Glarner im Gasterland die Gottesmutter lästerte, wurde er vom Schwyzler Landvogt eingesperrt. Die Glarner wollten jedoch nicht zugeben, daß er von Schwyz bestraft werde. Die Schwyzler wandten sich deshalb an die andern IV Innerschweizer Orte mit der Bitte um Hilfe und Rat.<sup>8</sup> Da sich die beiden Stände nicht einigen konnten, verlangten die katholischen Orte an der Tagsatzung eine neue Zusammenkunft der beiden streitenden Parteien, um die hängenden Probleme zu erörtern.<sup>9</sup> Dies wurde aber nicht gestattet, so daß von nun an die katholischen Orte versuchten, auf Glarus Druck auszuüben.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> EA IV, 2a, 688. — Im 2. Kappelerkrieg standen die Bewohner von Weesen und Gaster auf der Seite der Reformierten und sandten sogar Truppen gegen Schwyz. Im Jahre 1564 beschloß der Schwyzler Landrat, diesen Untertanen das Panner und Fähnchen, sowie das Siegel und die Briefe, welche sie ihnen nach dem genannten Krieg weggenommen hatten, zurückzuerstatten unter der Bedingung, daß die Leute von Weesen und Gaster fortan mit niemandem als mit Glarus und Schwyz in den Krieg ziehen dürften und Schwyz allein das Gericht in Religionssachen inne habe. EA IV, 2a, 1434 (1564), 24. — Vgl. Elsener Ferdinand, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, III. Teil, 1. Bd.: Landschaft Gaster und Weesen (Aarau 1957), 30–35, 38–42. — Zwei Jahre vorher hatte Schwyz die Untertanen dieses Gebietes wieder in Gnaden aufgenommen und Glarus hatte sich einverstanden erklärt, die Rechtssprechung in Religionsfragen den Schwyzern zu überlassen. EA IV, 2a, 1434 (1562), 19.

<sup>8</sup> EA IV, 1a, 37b. Konferenz der V Orte in Luzern. 19. 10. 1567. — EA V, 1b, 1780 (1587), 1.

<sup>9</sup> EA V, 1a, 54r. Tagsatzung der XIII Orte. Baden, 27. 3. 1588. — EA V, 1b, 1780 (1588), 3.

<sup>10</sup> EA V, 1a, 84b. Konferenz der V Orte. Luzern, 23. 1. 1589. — EA V, 1b, 1780 (1589), 4.

An der Jahrrechnungs-Tagsatzung 1590 verlangte Zürich von Schwyz den vor 28 Jahren im Glarnerhandel aufgestellten Vertrag anzuerkennen, weil es die übrigen vier Innerschweizer Stände auch gemacht hatten. Dazu wurden beide Orte ermahnt, sich zu keinen Täglichkeiten hinreißen zu lassen. Glarus durfte den neu gewählten reformierten Vogt einstweilen nicht einsetzen.<sup>11</sup> Auf einer weitern Konferenz der V katholischen Kantone wurde Luzern beauftragt, Zürich zu bitten, den Glarnern und Schwyzern zu einem gütlichen Vergleich zu verhelfen.<sup>12</sup> Ein Vergleich kam nicht zustande, so daß die Tagsatzung noch einmal an Schwyz gelangte mit dem Vorschlag, die Beschlüsse von 1564 anzunehmen.<sup>13</sup> Da jedoch jeder Ort auf seinem Standpunkt beharrte, kam es zu keiner Verständigung. Zürich warf den Schwyzern vor, vielfach politische Sachen für Religionssachen anzusehen, um Glarus ausschalten zu können.<sup>14</sup> Aus diesem Grunde arbeiteten die andern XI Orte Artikel aus, um die Kompetenzen des Standes Schwyz genau zu umschreiben.<sup>15</sup> Glarus nahm die Artikel an, Schwyz hingegen wollte nichts wissen, wurde mehrere Male ermahnt, hatte aber stets eine Ausrede, obwohl sie sich genau danach richteten.<sup>16</sup> Schwyz entschied sich wohl nie für die Unterzeichnung der Artikel, denn, wie wir den weitern Klagen entnehmen, hielt sich Glarus nicht an die gegebenen Versprechen.<sup>17</sup>

## *2. Der Streit der Appenzeller*

Da die äußern Rhoden zum neuen Glauben übergetreten waren, während die innern Rhoden beim alten Glauben blieben, kam es zwischen beiden Teilen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten. Während die reformierten Appenzeller bei Zürich und den andern Glaubensbrüdern Hilfe suchten, wandten sich die katholischen Appenzeller an die V innerschweizerischen Orte. Auf diese Weise kam Rudolf von Reding öfters nach Appenzell, um seinen Glaubensgenossen mit Rat und Tat beizustehen oder mit den andern Gesandten der eidgenössischen Orte Recht zu sprechen. Der Streit zwischen den beiden Orten spitzte sich von 1588 an zu, bis es 1597 zur Trennung kam.

<sup>11</sup> EA V, 1a, 1380. Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte. Baden, 1. 7. 1590. — EA V, 1b, 1780 (1590), 6. Die andern katholischen Kantone wollten Schwyz überreden, den Glarnern den Willen zu lassen, damit der Friede bewahrt bleibe. Davon wollte aber Schwyz nichts wissen. Schon 1562 stritten sich die beiden Orte, weil Glarus einen Landvogt eingesetzt hatte, der den Schwyzern nicht paßte, obwohl er katholisch war. Die IV innern Orte wollten Schwyz überzeugen, diesen Vogt anzunehmen, damit der Friede erhalten bleibe. — EA IV, 2a, 161f. Konferenz der V Orte in Luzern. 1. 6. 1562. Die Schwyzler beharrten jedoch auf ihrer Forderung, so daß sich Glarus veranlaßt sah, an der Tagsatzung sich über die Haltung der Schwyzler zu beklagen. — EA IV, 2a, 1433 (1562), 16. Als alles nichts nützte, gab Glarus nach und sandte einen andern als Stellvertreter für den gewählten Vogt hin. — EA IV, 2a, 1434 (1563), 22.

<sup>12</sup> EA V, 1a, 141a. Konferenz der V katholischen Orte in Cersau. 28. 7. 1590.

<sup>13</sup> EA V, 1a, 144c. Tagsatzung der XIII Orte. Baden, 19. 8. 1590. — Siehe auch Auf der Maur D.: Der Glarnerhandel oder «Tschudikrieg» 1556–1564, Mitt. 31/1922.

<sup>14</sup> EA V, 1a, 163a. Tagsatzung der XIII Orte in Baden. 20. 1. 1591.

<sup>15</sup> EA V, 1a, 163 zu a. 163. Tagsatzung der XIII Orte in Baden. 20. 1. 1591.

<sup>16</sup> EA V, 1a, 254f. Tagsatzung der XIII Orte. Baden, 29. 3. 1594. — EA V, 1a, 277i. Tagsatzung der XIII Orte. Baden, 19. 2. 1595.

<sup>17</sup> StALU UA (1590–1600) Th. G. Schwyz an Luzern. 12. 8. 1598.

Die katholischen Appenzeller forderten an Ostern 1588 Hilfe von den Schwyzern und baten um Gesandte an ihre Landsgemeinde. Der Schwyzer Rat versprach zu helfen und entsandte neben Altlandammann Schorno auch Rudolf von Reding.<sup>18</sup> Die beiden Abgeordneten hatten die Aufgabe, sich zuerst mit den Gesandten der andern Orte, die alle zur Landsgemeinde eingeladen worden waren, über die Streitigkeiten der Appenzeller in Verbindung zu setzen, um allen Streit und Hader zu beseitigen und die Appenzeller zu bitten, bei den alten Bräuchen und Rechten zu verbleiben, damit der Friede hergestellt und bewahrt bleibe. Den katholischen Appenzellern versprachen die Schwyzer Hilfe, wenn es zu einer Auseinandersetzung kommen sollte.<sup>19</sup> Die Landsgemeinde war auf den 14. April angesetzt worden. Die Gesandten der übrigen Orte waren nicht umsonst erschienen. Die stimmfähigen Bürger von Außerrhoden, rund 1100 Mann, kamen nach Appenzell und stellten sich im Dorfe zu beiden Seiten der Häuserreihen auf, um den Innerrhodern Eindruck zu machen. Die katholischen Appenzeller befanden sich in der Kirche und hatten die Absicht, gegen die Mitbürger zu ziehen, um sich mit ihnen zu schlagen. Die Abgeordneten der XII Orte konnten sie jedoch beschwichtigen, so daß die Landsgemeinde ruhig verlief. Ueber diese Haltung der Appenzeller waren die Abgeordneten sehr beeindruckt und sprachen ihnen großes Lob aus.<sup>20</sup>

10 Tage später traten die eidgenössischen Orte zu einer Vermittlungskonferenz zusammen. Aus Schwyz waren wieder die gleichen Vertreter anwesend. Diese überbrachten die Weisungen der Schwyzer Regierung vor die Versammlung. Darin warnten sie die Appenzeller, an einer Landsgemeinde über den Glauben abzustimmen. Die Landsknechte seien bereit, erklärten sie weiter, weil ihnen an ihrem Vaterland ebensoviel gelegen sei, wie den Appenzellern. Wenn sie es aber dennoch wollten, würden sie auch noch an andere Orte gelangen, und sie selber könnten schnell 5—6000 Mann aufbieten. Die Schwyzer Regierung gab ihren Gesandten Weisung, bei einem schwierigen Entscheid nicht zu stimmen, sondern ihn zuerst dem Rat vorzulegen.<sup>21</sup> Das war eine massive Drohung aus Schwyz. Im weitern Verlauf der Verhandlungen gerieten die beiden Parteien aus dem Stande Appenzell so heftig aneinander, daß es den eidgenössischen Abgeordneten nur mit größter Mühe gelang, sie zu einem Vergleich zu bringen. Schließlich fanden sich die Vertreter der beiden Parteien bereit, am 24. April 1588 folgenden Bestimmungen zuzustimmen:

1. Die Appenzeller belassen einander in ihrer erworbenen Freiheit, so daß jede Kirchgemeinde in Religionssachen beschließen kann, was sie will, wobei sich aber die Minderheit fügen muß.
2. Die Prediger werden verpflichtet, keine Schmähworte gegen die andere Religion zu gebrauchen.
3. Weder im innern noch im äußern Teil des Kantons dürfen der Regierung oder Privatpersonen durch die Kapuziner Kosten erwachsen, es sei denn, die Gaben werden freiwillig gegeben.

<sup>18</sup> AUB II, 743. Schwyz an Appenzell. 14. 4. 1588.

<sup>19</sup> Zellweger III, 248 f. — AUB II, 745.

<sup>20</sup> AUB II, 848. — P. R. Fischer, 168 f.

<sup>21</sup> Zellweger III, 248 f.

4. Wer von Innerrhoden nach Außerrhoden ziehen will, soll das tun können, ohne daß ihm deswegen ein Amt verloren geht, das ihm die Landsgemeinde übertragen hat.
5. Gais und die 6 Aeußern Rhoden sollen bei der Religion verbleiben, die sie jetzt bekennen.
6. Im ganzen Kanton darf in Zukunft nichts Wichtiges anders vorgenommen werden, als wie es das Landbuch vorschreibt.
7. Werden der Landammann oder andere Amtsleute aus Außerrhoden gewählt, können sie dort wohnen. Wenn sie aber nach Appenzell ziehen, so müssen sie sich den dortigen Bräuchen unterziehen.
8. Das ganze Land Appenzell soll bei den Bräuchen, Freiheiten und Rechten verbleiben. Was sich bis anhin ereignet hat, soll zur Erhaltung und Mehrung guter Freundschaft gänzlich aufgehoben sein.<sup>22</sup>

Einige Zeit lebten die Appenzeller nun mehr oder weniger friedlich nebeneinander. Die großen Differenzen erwuchsen erst, als der katholische Teil dem Bündnis mit Spanien beitreten wollte.<sup>23</sup> An der Konferenz der VI katholischen Orte in Luzern berichtete der Appenzeller Hauptmann Tanner<sup>24</sup>, daß die gütlichen Verhandlungen über das Bündnis mit den Aeußern Rhoden erfolglos verliefen und er deshalb die katholischen Orte um ihren Rat angehe. Man beschloß darauf, eine Tagsatzung einzuberufen, zuerst aber dem Gubernator in Mailand Bescheid zu geben, damit man in der Verhandlung entsprechend auftreten könne. Aus diesem Grunde wurde Ammann Reding nach Solothurn geschickt, damit er dort vor dem Rat die Sachlage erkläre und die Solothurner gewinne, oder doch erreiche, daß sie sich bei der Abstimmung der Stimme enthielten.<sup>25</sup> Es scheint uns besonders interessant, daß gerade Reding zu dieser Mission abgeordnet wurde. Wie weit er das Bündnis mit Spanien befürwortete, können wir leider nicht sagen. Da er sich über die Verhältnisse in Appenzell gut auskannte, mochte er der Meinung sein, daß die katholischen Appenzeller dadurch viel gewinnen könnten. Weil Solothurn unbedingt auf der Seite der Franzosen stand und von einem Bündnis mit Spanien nichts wissen wollte<sup>26</sup>, war man der Meinung, daß Reding am ehesten etwas erreichen konnte. An der Konferenz der VI katholischen Orte in Luzern gab Reding Bescheid über seine Mission.<sup>27</sup> Die reformierten Orte wa-

<sup>22</sup> Zellweger III, 249–254. — EA V, 1a, 56. Vermittlungskonferenz der XII Orte vom 24. 4. 1588 in Appenzell. — P. R. Fischer, 155 ff.

<sup>23</sup> BAB AF Th. 12/88. Reding an Vinta. Schwyz, 6. 1. 1597. — P. R. Fischer, 154. — Ritter K. Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. Trogen (1897), 47 ff.

<sup>24</sup> Konrad Tanner, aus Herisau, trat 1579 zum Katholizismus über, bedeutender Söldnerführer und Haupt der guisisch-spanischen Partei in Appenzell. Landammann erst nach der Teilung 1599–1601, 1609–1610, 1614–1616 und 1623. — P. R. Fischer: Eine neue Quelle zur Geschichte des spanischen Bündnisses und der Landteilung von 1597 im Innerrhoder Geschichtsfreund I (1953), 6.

<sup>25</sup> AUB II, 853. — EA V, 1a, 325b. Konferenz der katholischen Orte in Luzern. 26. 3. 1597.

<sup>26</sup> Beim Bündnis vom 16. Mai 1588, das die katholischen Orte mit Spanien schlossen, war Solothurn nicht vertreten. — EA V, 1a, 57. Beschwörung des Bundes der VI katholischen Orte mit Mailand. Mailand, 16. Mai 1588.

<sup>27</sup> EA V, 1a, 328a. Konferenz der VI katholischen Orte. Luzern, 29. 4. 1597. Leider sind darüber keine näheren Angaben im Originalabschied in Luzern zu finden.

ren für eine Auflösung des Bundes mit Spanien und wollten in diesem Sinne an der Tagsatzung einstehen.<sup>28</sup>

An der eidgenössischen Tagsatzung, an der Reding Schwyz vertrat, behauptete jede Partei ihren Standpunkt. Die katholischen Orte suchten auch Außerrhoden für das Bündnis zu gewinnen. Die reformierten Appenzeller wollten aber die Innerrhoder mit Unterstützung Zürichs vom Beitritt abhalten. Die VI katholischen Orte versuchten einen Status zu finden, um die beiden Parteien zu befrieden. Die Abgeordneten beider Parteien fanden sich schließlich bereit, neue Artikel anzunehmen:

1. Die Innerrhoder dürfen beim spanisch-mailändischen Bündnis bleiben.
2. Ist aber die Zeit des Bündnisses abgelaufen, darf Innerrhoden kein neues Bündnis mit Spanien eingehen ohne Wissen und Willen des ganzen Standes Appenzell.
3. Die von Innerrhoden sollen des langen Streites wegen den Mitläudern von Außerrhoden 500 Gulden zahlen von der Summe, die sie von Spanien erhalten.
4. Wenn die Äußern Rhoden auch beitreten wollen, soll es ihnen nicht verwehrt sein.
5. Außerrhoden wird von Mitbürgern in Innerrhoden für alles entschädigt, was beim Durchzug von spanischen Truppen beschädigt wird.
6. Wenn Innerrhoden für Spanien in den Krieg zieht, darf es keine Angehörigen der äußeren Gemeinden mitnehmen.<sup>29</sup>

Da die beiden appenzellischen Orte sich aber nicht einigen wollten, zumal Außerrhoden die genannten Artikel nicht annahm, kam es zur Teilung des Kantons, was die Innerrhoder schon länger angestrebt hatten.<sup>30</sup> Zur Landesteilung wurde als Schiedsrichter Landammann Rudolf von Reding von seinem Heimatkanton abgeordnet.<sup>31</sup>

### *3. Der Finningerhandel*

Die mit den Eidgenossen verbündete Stadt Mühlhausen war zum neuen Glauben übergetreten und hatte, sehr zum Mißfallen der katholischen Orte, die Hugenotten unterstützt. Aus diesem Grunde verkehrten nur mehr die reformierten Orte mit dieser Stadt. Nun waren die Brüder Jakob und Mathis Finninger mit ihrer Obrigkeit eines Waldes wegen in Streit geraten. Da sie katholisch waren, wandten sie sich an die katholischen Orte der Eidgenossenschaft und fanden sofort Unterstützung.<sup>32</sup> In einem Schreiben forderten die katholischen Orte den Rat von Mühlhausen auf, sich einem von der Tagsatzung vorgeschlagenen Schiedsgericht zu unterziehen.<sup>33</sup> Mühlhausen berief sich jedoch auf seine Souveränität

<sup>28</sup> EA V, 1a, 377b. Konferenz der V evangelischen Städte. Aarau, 25. 4. 1597.

<sup>29</sup> EA V, 1a, 330 f. Tagsatzung in Baden. 11. 5. 1597.

<sup>30</sup> EA V, 1a, 334e und u. Jahrrechnungs-Tagsatzung. Baden, 29. 6. 1597.

<sup>31</sup> EA V, 1a, 338, mit Beilage 1861 (1597). 7. Schiedsverhandlung über die Teilung des Landes Appenzell. 31. 8 bis 8. 9. 1597.

<sup>32</sup> Dierauer III/403.

<sup>33</sup> EA IV, 2a, 711h. Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern. 4. 6. 1585.

und wies den Vorschlag zurück. Eine Delegation der VII Orte, welche die verbannten Finninger nach Mühlhausen zurückbrachte, mußte unverrichteter Dinge wieder umkehren. Die Finninger wurden aber eingesperrt.<sup>34</sup> Die VII Orte waren über die Behandlung ihrer Gesandten tief gekränkt und beschlossen, den Bund mit Mühlhausen zu brechen<sup>35</sup>, obwohl sich diese Stadt in aller Form entschuldigt und die beiden Finninger freigelassen hatte. Am 4. November 1586 gaben die katholischen Orte die Bundesbriefe den entsetzten Mülhausern zurück<sup>36</sup>, so daß sie fortan nur mehr mit den reformierten Ständen verbündet waren.

Kurz darauf erfolgte in Mühlhausen ein Aufstand, in welchem die Finninger eine bedeutende Rolle spielten. Die reformierten Orte der Eidgenossenschaft suchten zu vermitteln, erreichten aber nichts.<sup>37</sup> Da beschlossen die verbündeten Schweizerstädte, den Glaubensbrüdern in Mühlhausen mit Truppen zu Hilfe zu eilen. Die Stadt wurde von den reformierten Eidgenossen in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1587 gestürmt und die Herrschaft der Aufständischen gebrochen.<sup>38</sup> Die Eidgenossen schafften Ordnung und verlangten, daß die V Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen als Schirmorte anerkannt werden. Die Güter der Finninger wurden eingezogen.<sup>39</sup>

Die Stadt Mühlhausen lag mitten im österreichischen Gebiet, dem die protestantische Stadt wohl schon lange ein Dorn im Auge war. Die verbannten Finninger wandten sich um Hilfe an Österreich. Wie wichtig diese Angelegenheit den Österreichern erschien, zeigt uns ein Schreiben Kaiser Rudolfs II. an Reding. Der Kaiser sah ein, daß er über die katholische Eidgenossenschaft mehr erreichen konnte, als wenn er anderswo intervenierte. Warum er sich gerade an Rudolf von Reding wandte, bleibt ein Geheimnis, da doch Reding keineswegs ein Freund der Habsburger war. Wir müssen darum annehmen, daß der Kaiser in Rudolf von Reding einen großen Führer der katholischen Eidgenossenschaft sah, von dem er sich Hilfe versprach. Das Schreiben, ausgestellt im königlichen Schloß in Prag am 15. August 1596, hat folgenden Wortlaut:

Lieber getrüwer.

Es hat uns unlängst Mathias Finninger vor sich, und in namen etlich seiner hochberangten rechtsbegerender mitbürger zuo Mühlhausen ir nott und beschwer, darinnen sy stecken, durch ein ausführlich SUPPLICATION vorbracht, auch umb unser hülff demüetig und vlehenlich angerueffen.

Wann Wir dann guete nachrichtung entpfangen, daß dir nit allein berürter sachen gründtliche beschaffenheit wol verkant, sondern du auch mit ermelten armen beschwerdeten leuthen ein sonder christlich mittleiden tragst und inen sovil an dir hülff zuerzaigen guete vertröstung gethan habest. Als gesynnen Wir an dich, hiemit gnädiglich begerendt, wöllest indes still und geheimb bezeigen diß entweder Unns dem wolgeborenen Unsern und des reichs lieben getrewen, Fridrichen graven zuo Fürstenberg-Hailigenberg und Werdenberg, landvogt in untern Elsäß, schriftlich eröffnen und anfüegen, auf was mittel

<sup>34</sup> EA IV, 2a, 744t. Jahrrechnungs-Tagsatzung. Baden, 22. 6. 1586.

<sup>35</sup> EA IV, 2a, 754b. Konferenz der VII katholischen Orte. Luzern, 4. 10. 1586.

<sup>36</sup> EA IV, 2a, 756c. Konferenz der VII katholischen Orte. Luzern, 19. 10. bis 4. 11. 1586.

<sup>37</sup> Dierauer III/426 f.

<sup>38</sup> Dierauer III/428.

<sup>39</sup> Daselbst.

und weg du obgedachtem Finninger und seinen verwandten zuo hellfen vor  
guet ansehest, auch was du selbst und andere catholische eydtgnossen bey  
RESTITUTION vorgedachter GRAVITAETEN und wider erbauung unser  
heiligen christenlichen uralten catholischen religion diß orts zuothun bedacht,  
und im uebrigen vorberürtem zaiger diß, so wol genenten graven zuo Fürsten-  
berg, gleich Uns selbst hierunter volkommen glauben zuostellen, und dich in  
befürderung dißer lobwirdigen gottseligen werkes also erwyßen, Wie Unser  
veranleßig sonder gnedigs vertrauen zuo dir gerichtet ist. Andern bezeugst  
Unns guetes angenembs gefallen, mit kaiserlich gnaden, damit Wir dir wol  
gewogen, in anderwegs zuvorkommen.

Geben auf unserm königlichen schloß zu Prag, den fünffzehenden Augusti  
ANNO im sechsundneunzigsten, Unserer Reiche, des römischen im ainund-  
zwanzigsten, des hungerischen im vierundzwanzigsten, und deß böhmischen  
auch im XXj.<sup>40</sup> (Sig.) Rudolff

Was Reding auf das Schreiben des Kaisers hin unternahm, konnten wir nicht  
feststellen, da kein Quellenmaterial vorhanden ist. Erst aus dem Jahre 1606 wird  
ersichtlich, daß sich Schwyz über die VII Orte beim Erzherzog Maximilian von  
Oesterreich für den verbannten Mathias Finninger und weitere Ausgewiesene  
einsetzte. Die reformierten Orte beschwerten sich mit Nachdruck, weil sich  
Schwyz hier einmischtet, denn die Schwyzer hatten früher gesagt, daß sie sich der  
Stadt Mülhausen weder im Guten noch im Bösen mehr annehmen wollten.<sup>41</sup> Weil  
sich die katholischen Orte gegenüber allen Bitten um Aufnahme Mülhausens in  
den Bund taub zeigten, wollten Mülhausen und die Schutzorte von einer Rehabili-  
tierung der mülhausischen «Banditen» auch nichts wissen.

#### *4. Der Abt von St. Gallen und seine Untertanen im Toggenburg*

Als Abt Bernhard von St. Gallen<sup>42</sup> den fürstäbtlichen Thron im Jahre 1595  
bestieg, stieß er auf viele Schwierigkeiten, die seine ganze Regierungszeit bis  
1630 überschatteten. Die Untertanen im Toggenburg gaben schon seinem Vor-  
gänger zu schaffen und kurz nach seinem Amtsantritt brachen neue Unruhen aus.  
Gewöhnlich wurden die Streitfälle zwischen den Untertanen und dem Vogt oder  
dem Abt beigelegt, und nur in krassen Fällen die beiden Schirmorte Schwyz  
und Glarus angerufen.<sup>43</sup>

Rudolf von Reding leitete die Gesandtschaft aus Schwyz, als im August 1596  
die beiden Schirmorte zu einer Vermittlungskonferenz nach Wil eingeladen wur-  
den. Wahrscheinlich kannte Reding den Abt schon vorher, da ja sein Bruder

<sup>40</sup> RASZ Orig. Pap. 21/32. Siegel aufgedrückt 6 cm, rund. Text: RUDOL-PHUS II DGEL'  
ROJMP' AUGGER'HUNGBOHEZC'REXARCHID'AUSTDUX'BURZ-TYRZ.

<sup>41</sup> EA V, 1a, 593s. Jahrrechnungs-Tagsatzung. Baden, 25. 6. 1606. — EA V, 1a, 608. Kon-  
ferenz der evangelischen Orte. Aarau, 14. 12. 1606.

<sup>42</sup> Bernhard II. Müller, von Ochsenhausen (1557–1630), 65. Abt, regierte vom 27. 8. 1594  
bis 14. 4. 1630. Begründer des stift-st. gallischen Offizialates. Duft, 59.

<sup>43</sup> EA V, 1a, 362. Schwyz und Glarus walteten seit 1469 als Schirmorte der Grafschaft  
Toggenburg.

Georg seit 1584 als Landvogt im Toggenburg wirkte.<sup>44</sup> Hier aber dürfte er Abt Bernhard zum ersten Mal als Gesandter der Schutzmacht Schwyz begegnet sein. Später pflegte er mit ihm eine aufrichtige Freundschaft.

Im Streit zwischen dem Fürstabt und den reformierten Toggenburgern wurden in dieser Vermittlungskonferenz Beschlüsse gefaßt, die von beiden Parteien angenommen wurden. Gegen den Landfrieden wurde nichts entschieden, so daß dieser nach wie vor Rechtsgültigkeit hatte. Die reformierten Neßlauer, welche die Altartafeln zerstört sowie das Gitter zwischen den beiden Gottesdiensträumen niedergerissen hatten, wurden scharf bestraft. Auf ihre Kosten mußten sie ein neues Gitter errichten lassen. Dazu wurden sie zu einer Buße von 2000 Gulden verurteilt. Da sie versprachen, von nun an gehorsam zu sein, erließ ihnen der Abt 600 Gulden. Es wurde auch beschlossen, daß die illegitimen Kinder durch den Landvogt und den zweifachen Landrat als Landleute angenommen werden sollten, damit sie nicht ins Elend gerieten.<sup>45</sup> Abt Bernhard wollte dadurch seinen guten Willen und das Wohlwollen gegenüber den Toggenburgern zeigen, doch leiteten ihn ganz andere Gründe, wie wir gleich sehen werden.

Dieser Vermittlungskonferenz war eine rege Korrespondenz vorausgegangen. So hatten sich die evangelischen Neßlauer beim Abt beschwert, weil er in ihre Kirche wieder einen Altar stellen wollte.<sup>46</sup> Der Schirmort Glarus maß den Streitigkeiten kein großes Gewicht zu.<sup>47</sup>, während sich Zürich Sorgen um die reformierten Toggenburger machte. Die Sorgen der Zürcher wußten aber die Schwyzer zu zerstreuen, indem sie Zürich versprachen, sich darüber mit dem Abt von St. Gallen in Verbindung zu setzen.<sup>48</sup> Eine Gesandtschaft der beiden Schirmorte begab sich alsbald nach St. Gallen, um mit dem Fürstabt zu sprechen.<sup>49</sup> Hierauf beruhigte der Abt die Zürcher selber.<sup>50</sup> Die Gesandten der beiden Orte konnten jedoch beim Abt nichts erreichen und mußten die Toggenburger auf eine Konferenz vertrösten.<sup>51</sup>

Den Bestimmungen der Vermittlungskonferenz wurde jedoch nicht nachgelebt, denn Abt Bernhard beklagte sich bei Rudolf von Reding, daß die neugläubigen Toggenburger sich gegenüber seiner Person spöttisch erzeigten, die auf erlegte Buße nicht bezahlen wollten und die Artikel betreff der illegitimen Kin-

<sup>44</sup> Dem Amt des Landvogtes im Toggenburg kam überragende Bedeutung in staatlicher und religiöser Hinsicht zu. Daß es deshalb von den Fürstäben mit Katholiken besetzt wurde, bedeutete von beiden Gesichtspunkten aus eine Selbstverständlichkeit. Ein ganzes Jahrhundert hindurch waren beispielsweise nur Schwyzer (Reding) hiezu bestellt worden, so daß gegen Ende des 17. Jhs. der Stand Schwyz aus der Gewohnheit ein Recht für sich ableiten wollte. Duft, 345.

<sup>45</sup> EA V, 1a, 311. Vermittlungskonferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus in Wil. 26. 8. 1596. — StASZ A I Th. 132/133. Der Abt von St. Gallen an den Rat von Schwyz. St. Gallen, 13. 5. 1596. — STALU A 1 Th. 184. — StAZH GHT, A 339. 1. — StASG AD F 1554, 233–239. Kopie. — LAGL Alt Gemein Archiv Th. 3. Abt Bernhard an Glarus. St. Gallen, 13. 5. 1596. Original mit Siegel. — StASZ A I Th. 132/133. Glarus an Schwyz. 3. 7. 1596.

<sup>46</sup> Da die Kirche paritätisch war, stand früher ein Altar drin, den die evangelischen Neßlauer wegräumten. — StAZH GHT, A 339.1. Neßlauer an Zürich. Neßlau, 21. 6. 1596.

<sup>47</sup> StAZH GHT, A 339.1. Glarus an Zürich. Glarus, 28. 6. 1596.

<sup>48</sup> StAZH GHT, A 339.1. Schwyz an Zürich. Schwyz, 6. 7. 1596.

<sup>49</sup> StAZH GHT, A 339.1. Toggenburger an Zürich. 7. 7. 1596.

<sup>50</sup> StAZH GHT, A 339.1. Abt von St. Gallen an Zürich. St. Gallen, 17. 11. 1596.

<sup>51</sup> StAZH GHT, A 339.1. Schwyz an die evangelischen Toggenburger. Schwyz, 18. 7. 1596.

der nicht einhielten. Er bat den Schwyzer Landammann dringend, ihm im Kampf mit den Toggenburgern beizustehen, damit schließlich der Streit ein gutes Ende nehme.<sup>52</sup> Reding orientierte die Schwyzer Regierung und berichtete darüber seinem Bruder nach Lichtensteig, der seinerseits dem Abt die Versicherung geben konnte, daß die gesamte Schwyzer Regierung hinter ihm stehe.<sup>53</sup>

Inzwischen entbrannte der Streit um die illegitimen Kinder aufs heftigste. Nach dem Landrecht wurden diese Kinder zu Landleuten aufgenommen, mußten aber in der katholischen Religion erzogen werden. Der erste Teil des Artikels stand nicht zur Diskussion, während der zweite von den evangelischen Toggenburgern nicht anerkannt wurde. Mit diesem Artikel betrieb der Abt eine Rekatholisierungspolitik, bei der ihn Schwyz nach Kräften unterstützte, während Glarus sich dagegen aussprach, was den Toggenburgern zu immer neuen Unruhen Anlaß gab.

Ob der vielen Schwierigkeiten mit den Untertanen im Toggenburg schien Landvogt Reding amtsmüde geworden zu sein, denn in einem Schreiben Rudolf von Redings an den Abt bewarb sich dieser selber um die Stelle des Vogtes.<sup>54</sup> Doch erfolgte von Seiten des Abtes keine Antwort und so blieb Georg weiterhin im Amt.

Im Frühjahr 1597 stellten sich die Glarner in der Frage der illegitimen Kinder offen auf die Seite der Toggenburger. Dies bereitete dem Abt große Sorgen, so daß er durch Reding die Schwyzer Regierung um Unterstützung bat.<sup>55</sup> Mitte April erschienen Ammann Hässy, Ammann Elmer und Statthalter Pfendler aus Glarus in Schwyz, um mit der Schwyzer Regierung über die neu ausgebrochenen Unruhen im Toggenburg zu verhandeln. Die Schwyzer vertraten den bekannten Standpunkt in der Frage der illegitimen Kinder, während die Glarner verlangten, daß diese als Landleute behandelt werden und somit in der Religion frei sein sollten. Das Gespräch verlief ergebnislos, weil keine Partei ihren Standpunkt preisgab.<sup>56</sup> Rudolf von Reding orientierte den Abt nach den gescheiterten Verhandlungen und bat ihn, an den bestehenden Beschlüssen festzuhalten, denn nur so werde Glarus gefügig. Er versprach dem geistlichen Herrn seinen Beistand und die Hilfe seiner Regierung, um diese Angelegenheit glücklich zu lösen.<sup>57</sup> Diese Aeußerungen Redings lassen ihn viel radikaler erscheinen, als er in Wirklichkeit war. Dennoch verstand er es sehr gut, die Macht einzusetzen, wo er sich im Recht glaubte. Ueber dieses Schreiben Redings freute sich der Abt von St. Gallen sehr. Er dankte der Schwyzer Regierung für die Hilfe. Zugleich teilte er die Einberufung zu einer neuen Konferenz mit, da er das Verhalten der evangelischen Toggenburger nicht mehr länger mitansehen wollte.<sup>58</sup> Da Schwyz

<sup>52</sup> StiASG AD F 1554, 107–110. Concept. Abt Bernhard an Reding. St. Gallen, 3. 2. 1597. StASZ A I Th. 132/133. Abt Bernhard an Schwyz. St. Gallen, 3. 2. 1597.

<sup>53</sup> StiSG AD F 1554, 11–14. Georg von Reding an Abt Bernhard. Lichtensteig, 17. 2. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>54</sup> StiASG AD F 1554, 151–152. Reding an Abt Bernhard. Schwyz, 11. 4. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>55</sup> StiASG AD F 1554, 155. Abt Bernhard an Reding. Wil, 12. 4. 1597. Kopie.

<sup>56</sup> StiASG AD F 1554, 157–160. Reding an Abt Bernhard. Schwyz, 14. 4. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>57</sup> StiASG AD F 1554, 161–164. Reding an den Abt. Schwyz, 25. 4. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>58</sup> StiASG AD F 1554, 172–176. Abt Bernhard an Reding. St. Gallen, 27. 4. 1597. Kopie.

auch die Meinung der andern katholischen Orte in dieser Streitfrage kennen wollte, brachte dies Reding an der nächsten Konferenz zur Sprache. Dabei wurde er von allen Orten in seiner Meinung unterstützt. Dies war wesentlich, denn es war möglich, daß der Streit im Toggenburg vor die Tagsatzung kam, und da wollte man geschlossen die Stellung für den Abt einnehmen können.<sup>59</sup>

Die angesagte Konferenz wurde immer wieder verschoben. Zu einer Vorbesprechung wurden Gesandte aus Schwyz zum Abt geschickt. Da sich Rudolf von Reding gerade im Tessin befand, sandte Schwyz einen andern Abgeordneten.<sup>60</sup> Reding kehrte am 20. Juni nach Schwyz zurück in der Hoffnung, daß die Schiedskonferenz bald stattfinden werde. Da man den ursprünglichen Plan fallen ließ, mit den Glarnern vor der Tagung zu verhandeln, gab es eine Verzögerung.<sup>61</sup> Schließlich bestimmten Landammann Hässy von Glarus und Rudolf von Reding für die Tagung den 28. Juli. Landvogt Georg von Reding hatte die Aufgabe, sämtlichen Gemeinden des Toggenburgs Weisung zu geben, ihre Gesandten auf den Abend des 27. Juli in die Herberge nach Lachen zu entsenden.<sup>62</sup> Die beiden Landammänner vereinbarten dies an der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden. Reding war jedoch über den Erfolg der angesagten Konferenz skeptisch, weil er glaubte, der Termin sei zu kurz angesetzt und dadurch würden viele am Erscheinen verhindert.<sup>63</sup> In dieser Hinsicht täuschte er sich, denn am 28. Juli waren neben den Vertretern des Fürstabtes von St. Gallen alle Gemeinden des Toggenburg vertreten. Aus Schwyz kamen neben Rudolf von Reding noch Hauptmann Ulrich Auf der Maur, aus Glarus waren Melchior Hässy und Statthalter Jost Pfendler zugegen. Bei der Aussprache zeigte sich, daß die Abgeordneten der evangelischen Toggenburger von ihren Gemeinden keine Vollmacht hatten, mit den Abgeordneten des Abtes zu verhandeln. So wurde dieser Schiedstag von vornherein in Frage gestellt. Die beiden Schiedorte, durch das Vorgehen der Toggenburger vor den Kopf gestoßen, beschlossen, die folgenden Artikel für die Gemeinden der Grafschaft verbindlich zu erklären:

1. Die bisher katholischen Kinder sollen in ihrem Glauben bleiben.
2. Die illegitimen Kinder, die noch evangelisch sind, sollen samt den Eltern ihren Glauben selber bestimmen können.
3. Alle aber, die von nun an unehelich geboren werden, müssen die katholische Religion annehmen.

Die Gemeinden wurden verpflichtet, diesen Artikeln bis zum Bartholomäustag zuzustimmen. Wollte sich jedoch eine Gemeinde nicht dafür erklären, mußte sie auf diesen Tag einen Gesandten in die Herberge nach Lachen schicken.

<sup>59</sup> StiASG AD F 1554. Reding an Abt Bernhard. Schwyz, 9. 5. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>60</sup> StiASG AD F 1554, 223–226. Landvogt Georg von Reding an Abt Bernhard. Lichtensteig, 19. 6. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>61</sup> StiASG AD F 1554, 235–238. Rudolf von Reding an seinen Bruder Landvogt Georg. Schwyz, 22. 6. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>62</sup> StiASG AD F 1554, 241–244. Landammann Hässy an Georg von Reding. Baden, 18. 7. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>63</sup> StiASG AD F 1554, 255–258. Reding an Landweibel Spitzli im Toggenburg. Schwyz, 25. 7. 1597. Orig. mit Siegel.

Wenn aber die Mehrheit der Gemeinden zustimmte, sollten sich auch die andern daran halten.<sup>64</sup>

Durch dies Entgegenkommen hoffte der Abt nun Ruhe zu haben. Doch da täuschte er sich gewaltig. Da nun die Glarner, die bis anhin zu den Toggenburgern hielten, auf die Seite des Abtes traten, gelangten die evangelischen Toggenburger an die Zürcher. Schon früher hatten sie mit den Glaubensbrüdern in Zürich Verbindung aufgenommen.<sup>65</sup> Sie weigerten sich beharrlich, die neuen Artikel anzunehmen, stellten selber solche auf und erhofften von Zürich Verständnis für ihre Lage.<sup>66</sup> Zürich versuchte die aufgebrachten Toggenburger zu beschwichtigen, versprach ihnen aber Hilfe.<sup>67</sup> Von dieser Korrespondenz erhielt Rudolf von Reding Bericht und meldete es sowohl dem toggenburgischen Landweibel Spitzli, als auch dem Fürstabte selber, wobei er einmal mehr seine Dienste zur baldigen Befriedigung der Landschaft anbot.<sup>68</sup> Dafür dankte ihm der Abt.<sup>69</sup> Eine Woche später sandte Landammann Reding dem Fürstabt ein Schreiben des päpstlichen Legaten Ursino.<sup>70</sup>

Ueber die schwierigen Zustände im Toggenburg sorgten sich nun auch die Glarner. Sie beschlossen aus diesem Grunde, auch Zürich und Luzern zu den Schiedsverhandlungen zuzuziehen. Ihren Entschluß gaben sie Schwyz bekannt. Reding wandte sich sofort an den Abt von St. Gallen, um ihn in dieser Beziehung um seine Meinung zu fragen. Er legte zugleich auch das Schreiben der Regierung von Glarus bei.<sup>71</sup> Abt Bernhard hatte davon bereits Kunde erhalten und gab zu verstehen, daß er mit dem Vorschlag von Glarus niemals einverstanden sei. Er bat Reding inständig, vor dem Rat in Schwyz zu sprechen und das Begehren der Glarner zurückzuweisen. Wenn die Glarner aber weiterhin darauf beharren sollten, verlangte der Abt einen Rechtstag, zu dem er selber kommen wollte.<sup>72</sup> Als er jedoch Redings Brief erhalten hatte, besann er sich anders, denn er wollte zuerst die Meinung von Schwyz hören und dann einen guten Kompromiß suchen.<sup>73</sup> Abt Bernhard versuchte alles, um bald Ruhe und Ordnung im Toggenburg herstellen zu können, ohne viel von seinen Rechten zu vergeben.

Die Schwyzer wußten scheinbar nicht, was sie dem Abt antworten sollten, denn im nächsten Brief Redings an den Abt gab er keine Antwort auf die Anfrage. Der Schwyzer Landammann berichtete nur, daß seine Regierung von den

<sup>64</sup> StiASG AD F 1554, 251–254, 283–284, 285–286. Abschied von Lachen. 28. 7. 1597. Kopie.

<sup>65</sup> StAZH GHT, A 339.1. Die evangelischen Toggenburger an den Bürgermeister und Rat von Zürich. 25. 6. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>66</sup> StAZH GHT, A 339.1. Toggenburger an Zürich. 10. 8. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>67</sup> StAZH GHT, A 339.1. Zürich an die Toggenburger. Zürich, 11. 8. 1597. Kopie.

<sup>68</sup> StiASG AD F 1554, 30–32. Reding an Abt Bernhard. Schwyz, 19. 8. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>69</sup> StiASG AD F 1554, 325. Abt Bernhard an Reding. Wil, 23. 8. 1597. Kopie.

<sup>70</sup> StiASG AF F 1554, 459–462. Reding an Abt Bernhard. Schwyz, 27. 8. 1597. Orig. mit Siegel. Im BAB befindet sich leider dieses Schreiben des päpstlichen Legaten Ursino nicht, so daß wir nicht sagen können, um was es sich gehandelt hat.

<sup>71</sup> StiASG AD F 1554, 57–60. Reding an Abt Bernhard. Schwyz, 10. 10. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>72</sup> StiASG AD F 1554, 279. Abt Bernhard an Reding. St. Gallen, 10. 10. 1597. Kopie.

<sup>73</sup> StiASG AD F 1554, 363–364. Abt Bernhard an Reding. St. Gallen, 13. 10. 1597. Kopie.

Glartern auf den nächsten Donnerstag in die Herberge nach Lachen zu einer Besprechung eingeladen worden sei. Schwyz wollte diese Einladung aber nicht annehmen.<sup>74</sup> Die beiden Schirmorte fanden sich später dennoch zu einer Konferenz zusammen. Unter dem Datum des 29. Novembers wurde von den Glarnern und Schwyzern ein Schreiben an die Toggenburger gerichtet, das am 14. Dezember von allen Kanzeln der Grafschaft verlesen wurde. Die Schirmorte beklagten sich darin über den Ungehorsam und den Unverstand der Untertanen und Landleute im Toggenburg. Um den baldigen Frieden herbeizuführen, verlangten sie eine weitere Unterhandlung in Wattwil. Sie forderten die Toggenburger deshalb auf, sich auf den 19. Dezember 1597 dort einzufinden.<sup>75</sup>

Am bestimmten Tag traten die beiden Parteien samt den Abgeordneten der Schirmorte in Wattwil zusammen. Schwyz entsandte Rudolf von Reding und Auf der Maur, Glarus Hässy und Elmer.

Ueber die Streitfragen wurde bestimmt:

1. Die unehelichen Kinder, welche bis anhin geboren wurden, sollten der katholischen Religion angehören. Diejenigen, welche legal geboren werden, sollen in der Religion frei sein.  
(Somit wurde der 1. Artikel von Lachen wieder geändert.)
2. Wer von den illegitimen Kindern die katholische Religion angenommen hat, soll dabei bleiben.
3. Wer bis anhin unehelich geboren und bereits wieder Kinder hat, soll in der Religion frei sein.
4. Da der Landvogt und der zweifache Landrat in der Grafschaft Toggenburg die seit dem Vertrag von Wil geborenen illegitimen Kinder als Landleute anerkannt haben, sollen sie weiterhin Landleute sein.
5. Ueber das Psalmensingen wird befunden: die Neßlauer sollen die immer noch geschuldeten 1400 Gulden innert Monatsfrist bezahlen, dann erst wird das Psalmensingen außerhalb der Kirche erlaubt. In Wirtshäusern und auf der Gasse ist es verboten zu singen. Wenn sie daheim singen, soll ihnen das niemand verbieten, doch darf damit niemand gereizt werden. Auch die Katholiken müssen sich mit ihrem Gesang zurückhaltend zeigen. Im Fall dies nicht so eingehalten wird, werden schwere Strafen die Schuldigen zur Ordnung weisen
6. Der Abschied von Wil hat mit all seinen Bestimmungen, außer den abgeänderten, Rechtsgültigkeit. Beide Parteien sind verpflichtet, sich daran zu halten.

Am 21. Dezember 1597 wurde dieser Vertrag durch den Anwalt des Abtes, Landschreiber Heinrich Fuchs, als rechtsgültig erklärt und von den Gesandten der beiden Orte wie auch durch die Gemeinden des Toggenburg angenommen.<sup>76</sup>

<sup>74</sup> StiASG AD F 1554, 65–68. Reding an Abt Bernhard. Schwyz, 28. 10. 1597. Orig. mit Siegel.

<sup>75</sup> StAZH GHT, A 339.1. Schreiben der Schwyzer und Glarner an die Toggenburger. 29. 11. 1597. Kopie.

<sup>76</sup> StiASG AD F 1554, 429, 433–436, 445–447, 449–451. Schiedtag in Wattwil. 19. bis 21. 12. 1597. Kopien. — StAZH GHT, A 339.1. Abschied von Wattwil.

Zu Beginn des Jahres 1598 trat Georg von Reding als Landvogt des Toggenburgs zurück. Wir wissen, daß Rudolf von Reding die Stelle gerne angenommen hätte. Doch wollte ihn der Abt wohl lieber als guten Freund in Schwyz wissen.

Die Stelle Georgs erhielt Rudolfs ältester Sohn Dietrich, der am 2. Februar 1598 feierlich in das Amt des Landvogts eingesetzt wurde.<sup>77</sup>

Neßlau war seit langem die schwierigste Gemeinde in der Herrschaft Toggenburg. Vielfach hatten die Unruhen hier ihren Ursprung. Vor dem Vertrag von Wil beklagten sich die Reformierten dieser Gemeinde, die Katholiken hielten zu lange Gottesdienste, so daß die Kirche erst spät zu ihrer Verfügung stehe. In Wil wurde das geregelt und die genaue Gottesdienstzeit angegeben. Weil sich aber der katholische Pfarrer nicht an die Gottesdienstzeit hielt, wurde er vom Landvogt Reding und Dekan Schryber kurz nach dem Vertrag gemäßregelt. Der Pfarrer versprach, sich in Zukunft an die gegebene Zeit zu halten. Im Sommer sollte er die Kirche dem reformierten Pfarrer um 9 Uhr, im Winter um 9½ Uhr übergeben. Diese Zeit galt auch für die andern paritätischen Kirchen im Toggenburg. Der katholische Pfarrer von Neßlau hielt sich aber nicht an das gegebene Versprechen, weil sich die Reformierten auch nicht an die Bestimmungen des Wilervertrages halten wollten. Darüber entstand bei der andern Partei großer Unwille. Er wurde gebeten, sich an die Zeit zu halten, versprach es, machte aber schon am nächsten Sonntag wieder länger. Die Reformierten ließen es 6 Wochen lang geschehen, dann wurde eine Gesandtschaft zum Pfarrer geschickt, die mit Anzeige drohte. Der Priester hielt sich aber nicht an die Ordnung, ließ lange läuten und die Reformierten fast eine Stunde warten. Als alles nichts nützte, schickten die Evangelischen am 18. Juni 1579 den Sigrist und seine Frau in die Kirche. Dieser bat zweimal, den Gottesdienst zu beenden und ließ dann zusammenläuten. Danach warteten alle noch einige Zeit und betraten dann das Gotteshaus. Als der Priester nicht aufhören wollte, fragten ihn die Neugläubigen, ob er nicht 9 Uhr habe schlagen hören. Der Pfarrer bejahte es. Als sie aber verlangten, die Predigt zu beenden, begann er zu schimpfen und zu schmähen. Darauf entstand ein großes Geschrei, bis der Prädikant erschien. Erst in diesem Moment verließ der Pfarrer mit seiner Herde unter Schmähungen die Kirche. Die Evangelischen sandten hierauf drei Boten zum Landvogt, um sich über den Landfriedensbruch des Pfarrers zu beklagen.<sup>78</sup> So fehlte es auf beiden Seiten am guten Willen und am Verständnis, und die Bemühungen der Obrigkeit, die Grafschaft zu befrieden, mußten auf diese Weise scheitern.

Da im Toggenburg keine Ruhe einkehren wollte, sahen sich die beiden Orte Schwyz und Glarus neuerdings gezwungen, eine Tagung einzuberufen. Diese wurde auf den 25. August 1598 nach Wil angesetzt.

Aus Schwyz erschienen Rudolf von Reding und Auf der Maur, der in diesem Jahr Landammann war, und aus Glarus Hässy und Landammann Pfendler. Abt

<sup>77</sup> StiASG AD F 1554, 603–609, 611–617. Einführung des Dietrich von Reding als Vogt im Toggenburg. 2. 2. 1598. Kopien. — H. Edelmann schreibt in seiner Geschichte der Landschaft Toggenburg (Lichtensteig, 1956, 102), daß 1598 Dietrich Schorno als toggenburgischer Landvogt eingesetzt wurde. Dem können wir nach den aufgezeigten Quellen im StiASG nicht zustimmen.

<sup>78</sup> LAGL Alt Geheim Archiv Th. 1. Fürstabt und Landschaft St. Gallen. Schreiben über die Neßlauer vom Jahre 1598.

Bernhard war selber zugegen und die meisten Gemeinden des Toggenburgs hatten Gesandte abgeordnet.

Zu Beginn der Verhandlungen wurde besonders gerügt, daß die toggenburgischen Abgeordneten nur Vollmacht hatten, zuzuhören und zu referieren, während im Ausschreiben von Schwyz verlangt wurde, daß sie mit allen Vollmachten erscheinen sollten. Alsdann wurden die beiden Beschwerdeschriften vom 7. März und 24. Juni verlesen, worin dem Abt vorgeworfen wurde, sich gegen den Landfrieden und die alten Sprüche verfehlt zu haben, weil er verschiedenen Gemeinden keinen Prediger gab. Die Gemeinde Krinau hatte aus Unwissenheit die Lehren verwirkt und Abt Bernhard wollte sie erst wieder geben, wenn die Bewohner zur katholischen Kirche zurückkehrten. Zudem wurde dem geistlichen Herrn vorgeworfen, vor kurzer Zeit 54 Hintersassen angenommen und dieselben gegen den Vertrag von Wil anerkannt zu haben, weil sie zur Messe gingen.

Diese Anklagen gegen den Abt, mochten sie zum Teil übertrieben sein, zeigen uns deutlich die Methoden der Rekatholisierung im äbtischen Gebiet.<sup>79</sup> Nach den Anklagen verteidigte sich der Abt und bewies den Untertanen, daß er sich in keinem einzigen Fall gegen das Landrecht verfehlt hatte, so daß ihm die Anklageschriften nichts antun könnten. Die Gemeinde Krinau erklärte hierauf, daß niemand von ihnen die Beschwerde eingereicht habe, und daß sie mit dem Abt zufrieden sei. Das gestellte Begehren um Prädikanten für einzelne Gemeinden beantwortete der Abt damit, daß er nicht verpflichtet sei, für Filialgemeinden eigene Pfarrer anzustellen. Er fürchtete eine reformierte Kulterweiterung. Dazu gesellte sich noch die Frage nach den Kosten, weil er dann den reformierten Geistlichen auch eine Pfründe hätte zusprechen müssen.

Den Vorwurf der Aufnahme von Hintersassen beantwortete der Fürstabt mit einer Liste, die alle Namen aufzeigte. Mit allen Kindern waren es 41 Personen, die aus benachbarten Gegenden zugezogen waren. Dabei war aber niemand durch einen Eid verpflichtet worden, zum alten Glauben zurückzukehren.

Nun klagte der Abt die Toggenburger an.

Die Untertanen hatten dem Abt gemäß des Kaufbriefs von 1468, sowie mehrerer Sprüche und Verträge Gehorsam geschworen.. Die Abschiede von Schwyz von 1537 und 1541 enthielten die Artikel, daß kein Teil den andern in der Ausübung seiner Religion hindern darf. Da nun die widerspenstigen Toggenburger sich ohne Ursache beklagten und weder alte noch neue Verträge hielten, hatte der Abt Ursache, sich über sie zu beschweren. Sie benahmen sich der Obrigkeit und den Landleuten gegenüber, als wären sie die Herren. Zum Schluß rügte Abt Bernhard besonders das Verhalten der reformierten Neßlauer, wobei ihn die katholischen Toggenburger unterstützten. Die Neßlauer wehrten sich gegen die Anschuldigungen, indem sie die ganze Schuld auf den katholischen Pfarrer abschoben.

Nachdem noch weitere Fragen beantwortet waren, verlangten die beiden Schirmorte von den Evangelischen eine Erklärung, ob sie die Sache gütlich entscheiden lassen wollten oder nicht. Diese entgegneten, sie hätten von den Gemeinden den Befehl, weil dem Landfrieden nicht nachgelebt werde und ihnen so großer Schaden entstehe, den Gesandten der beiden Orte den Wilervertrag zu künden, ausgenommen, wenn die Luzerner und Zürcher als Schiedsorte eben-

<sup>79</sup> Siehe Duft, 286 f. und 306.

falls zugelassen würden. Mit diesem Begehren wollten sie ihren Bescheid hinausschieben und zugleich die Tagung sprengen, denn sie wußten, daß diese Frage zu heftigen Diskussionen zwischen Schwyz und Glarus führte. Der Abt konnte dies jedoch verhindern und erklärte, er habe sich dessen von seinen Untertanen nicht versehen und er müsse deshalb kraft des Landrechtes die beiden Orte um Recht anrufen. Er werde niemandem zu Gewalttätigkeit und Aufruhr Veranlassung geben und auch seinen Amtsleuten befehlen, sich gegen jedermann friedfertig zu verhalten. Dies solle auch die Gegenpartei so halten. Die Gesandten von Zürich gaben den Evangelischen zu bedenken, was folge, wenn sie sich nicht gütlich einigen und den Wilervertrag herausgeben wollten und ermahnten sie zu einem gütlichen und rechtlichen Entscheid zu stehen. Die Schwyzer Gesandten eröffneten, daß sie nur Vollmacht hätten, die Klagen bezüglich des Vertrages von Wil anzuhören. Weil sich aber die Evangelischen zu keinem gütlichen Vergleich verstehen wollten, ja noch Bedingungen stellten, so hätten sie die Vollmacht, darüber Recht zu sprechen. Sie verlangten deshalb von den Toggenburgern eine Erklärung, ob sie laut des Landrechts Recht nehmen wollten, denn unlängst seien sie auf einem angesetzten Rechtstag in Schwyz nicht erschienen. Die Glarner unterstützten die Aussagen der Schwyzer und fügten bei, daß sie dem Abt das Recht laut Landrecht und Verträgen bewilligten, weil sich die Reformierten zu keinem gütlichen Vergleich verstehen wollten.

Die Evangelischen gaben zu verstehen, daß sie sich über die Gesandten nicht beklagen und von Aufruhr und Gewalttätigkeit absehen würden. Die Gemeinden sollten entscheiden, ob sie das Recht nach dem Landrecht annehmen wollten oder nicht. Den Vertrag von Wil gaben sie jedoch den Gesandten der beiden Orte zurück.<sup>80</sup>

So endete dieser Schiedstag mit einem deutlichen Mißerfolg. Daß auf diese Weise Ruhe und Ordnung im Toggenburg nicht einkehren konnten, lag auf der Hand.

Zur Hochzeit des jungen Rudolf Reding am 7. Januar 1599 erschien der Hofmeister des Abtes mit einem Geschenk. Der Gesandte von St. Gallen hatte dazu einen Auftrag, den er Oberst von Reding übermittelte. Da Glarus noch immer darauf bestand, Zürich und Luzern als Schiedsorte beizuziehen, mußte er die Schwyzer Regierung um Rat fragen, damit sich der Abt und Konvent danach einrichten könnten. Nachdem sich Abt Bernhard schon früher gegen eine Einmischung der beiden genannten Orte ausgesprochen hatte, stellte sich die Schwyzer Regierung auf seine Seite.<sup>81</sup>

Nach dem mißlungenen Schiedstag von Wil kümmerten sich die Toggenburger um keine Gesetze mehr. Zu größeren Ausschreitungen kam es zwar nicht, aber das Volk nutzte die Schwäche des Abtes zu seinem Vorteil. Schließlich konnte Abt Bernhard nicht mehr länger zusehen. Bevor er aber mit Gewalt die Toggenburger zur Ordnung zwingen wollte, wünschte er noch einmal eine Verhandlung in der Hoffnung, einen Ausweg aus der verworrenen Lage zu finden. Dazu brauchte er die Hilfe eines starken Mannes, die er bei Rudolf von Reding fand.<sup>82</sup>

<sup>80</sup> EA V, 1a, 362. Schiedskonferenz in Wil vom 25. bis 27. 8. 1598. — StALU A 1 Th. 184. StAZH BIV, 32–33.

<sup>81</sup> StiASG AD F 1556, 65–68. Kopie.

<sup>82</sup> StiASG AD F 1556, 477–479. Abt Bernhard an Reding. Wil, 20. 3. 1599. Kopie.

Der gewünschte Schiedstag konnte aber erst im August 1599 einberufen werden. Es erschienen dazu am Vermittlungsort Lichtensteig aus Schwyz Reding und Auf der Maur, aus Glarus neben dem Ammann Pfendler Jost Vogel, Rat und Fähnrich.

Die reformierten Toggenburger konnten durchsetzen, daß auch zwei Gesandte aus Zürich zu den Verhandlungen Zutritt erhielten. Konrad Gaßmann, Bürgermeister, und Junker von Bonstetten waren die Vertreter aus Zürich. Welches Interesse die Zürcher dieser Verhandlung beimaßen, zeigt allein schon die Vertretung. Sie erhielten kein Stimmrecht, konnten jedoch ihre Meinung frei äußern. Vertreter des Abtes und aller Gemeinden des Toggenburgs waren ebenfalls anwesend.

Um eine Verhandlungsbasis zu besitzen, wurde der Vertrag von Wil für alle Teile als rechtsgültig erklärt mit folgenden Ausnahmen:

- Art. 5: Die katholischen Geistlichen in den paritätischen Kirchen sollten ihren Gottesdienst vom 1. März bis 1. Oktober um 9 Uhr, im Winter um 10 Uhr beendet haben, damit die Evangelischen auch ihren Gottesdienst halten konnten. Die Gemeinden erhielten das Recht, die Zeit selber zu bestimmen, wenn sie miteinander sich vereinbaren konnten.
- Art. 8: Der Abt soll die Evangelischen mit guten Prädikanten versehen aus Zürich, Bern, Basel oder Schaffhausen, die sich über ihre Fähigkeiten gut ausweisen können.
- Art. 9: Neuaufgenommene Landleute sollen in Zukunft in der Religion frei sein.
- Art. 11: Die illegitimen Kinder, welche von nun an von Landleuten erzeugt und geboren werden, sollen wie andere Landleute «erkennt» und in der Religion vermöge des Landfriedens frei gelassen werden.

Alsdann wurden die neuen Klagen, die der Konferenz eingereicht worden waren, verhandelt:

1. Die Evangelischen wünschten schon lange einen Prädikanten in Henau<sup>83</sup> und Niederglatt. Sie waren aber bis anhin so in der Minderheit, daß bei ihnen ein Prädikant nur an hohen Festtagen predigen durfte. Von nun an dürfen diese beiden Gemeinden einen eigenen Prediger haben. Die Pfrund soll im Verhältnis der Personen geteilt werden.
2. Die Filialen Brunnadern und Bichwil erhalten keinen eigenen Prediger. Jeden ersten Sonntag im Monat und an hohen Festtagen darf jedoch ein Prädikant Gottesdienst halten, sobald die Katholiken mit ihrer Messe fertig sind.
3. Bezuglich der Aufnahme heimlicher Kundschaften und der Bezeichnung unparteiischer Richter in Religionssachen wurde geurteilt:

Dies sind Rechte der Regierung und die Gesandten haben keine Vollmacht,

<sup>83</sup> Henau war bei der Reformation zum neuen Glauben übergetreten. Als das Stift St. Gallen wieder seine früheren Rechte erhielt, wurde der katholische Gottesdienst 1541 wieder eingeführt. Nach und nach kehrte der größere Teil der Gemeinde wieder zum alten Glauben zurück, doch blieb die Kirche paritätisch. Erst 1570 erhielten die Katholiken einen eigenen Priester, dem aller Wahrscheinlichkeit nach der reformierte Pfarrer weichen mußte. Im Jahre 1602 wurde den Reformierten vom Abt wieder ein eigener Pfarrer zugestanden. Das Verhältnis stand 1:6 für die Katholiken. Müller M., Geschichte des Dorfes und der Gemeinde Henau 754–1954, Uzwil (1954), 128 f.

diese abzuändern. Die Amtsleute des Abtes werden ihrer Amtspflicht und Ehre gemäß unparteiisch richten, so daß sich niemand zu beklagen braucht. Wenn sie sich dennoch beklagen, so sollen sie an den Abt gelangen, der Abhilfe schaffen wird. Wenn die Evangelischen vermeinen, mit den beiden Schiedsorten besser beraten zu sein, so können sie sich an sie wenden.

4. Die Zehrungskosten der Gesandten beider Orte, ihrer Diener und des unparteiischen Schreibers auf den Tagen zu Wil, zu Lichtensteig und zu Rapperswil sollen die Evangelischen bezahlen; für die Mühe und Arbeit der Gesandten soll ihnen dagegen nichts abgefordert werden, mit Ausnahme des verdienten Lohnes der Landschreiber und Läufer beider Orte.
5. Die während des Handels vorgefallenen Beleidigungen sollen keiner Partei an Ehre schaden und durch gegenwärtige Friedhandlung aufgehoben sein.<sup>84</sup>

Als Abt Bernhard die Zugeständnisse seiner Gesandten sah, erschrak er zutiefst. Er arbeitete den ganzen Vertrag von Wil durch und ließ ihn an einer Konferenz in Luzern abändern. Sehr bezeichnend ist, daß er gerade mit Luzern verhandelte und weder Schwyz noch Glarus dazu eingeladen wurden.<sup>85</sup> Wahrscheinlich war er über die beiden Schiedsorte erzürnt, so daß diese nicht berücksichtigt wurden. Dies scheint umso mehr der Fall gewesen zu sein, wenn wir die beiden vorausgehenden Schreiben betrachten, die uns erhalten sind. Abt Bernhard hatte Kunde erhalten, daß Zürich die beiden Orte Schwyz und Glarus zu einer Aussprache eingeladen hatte, ohne dem Abt von St. Gallen Bericht gegeben zu haben. Der Abt fürchtete, Zürich könnte die beiden Orte überreden, als gleichberechtigter Verhandlungspartner in den Toggenburger Angelegenheiten aufgenommen zu werden. Er beschwore darum Reding, die Schwyzer Regierung zu benachrichtigen, damit dem Begehrn der Zürcher auf keinen Fall stattgegeben werde. Andernfalls müßte ein Rechtstag einberufen werden, bei dem er auch anwesend sein wollte.<sup>86</sup>

Rudolf von Reding hat seiner Regierung sicher den Wunsch des Fürstabtes bekanntgegeben, konnte aber nichts mehr erreichen. Die Konferenz mit Zürich fand am 22. Oktober 1599 in Rapperswil statt. Von dort aus wurde Abt Bernhard ein Schreiben zugestellt mit dem Ergebnis der Beratungen. Dabei kamen die Gesandten der drei Orte überein, den Abt von St. Gallen zu bitten, die Zürcher und Luzerner als gleichberechtigte Partner in den Angelegenheiten im Toggenburg mitsprechen zu lassen. Diesen Rat unterzeichnete auch Reding.<sup>87</sup>

Ob durch dies Ergebnis das freundschaftliche Verhältnis zwischen Abt Bernhard und Rudolf von Reding beeinträchtigt oder gar zerstört wurde, können wir nicht feststellen. Eigenartigerweise bricht hier die eifrige Korrespondenz plötzlich ab. Es ist kein einziger Hinweis zu finden, der uns darüber berichten würde.

<sup>84</sup> EA V, 1a, 388. Vermittlungskonferenz in Lichtensteig. 27. 8. 1599.  
StALU A 1 Th. 184. — StiASG AD F 1557, 133–138. Kopie.

<sup>85</sup> EA V, 1a, 402. Konferenz zwischen Luzern und dem Abt von St. Gallen. Luzern, 1. bis 3. 3. 1600.

<sup>86</sup> StiASG AD F 1557, 279. Abt Bernhard an Reding. St. Gallen, 10. 10. 1599. Kopie.

<sup>87</sup> StiASG AD F 1557, 301–304. Die Schwyzer an den Abt von St. Gallen. Rapperswil, 22. 10. 1599. Orig. mit Siegel.

### *5. Spannung zwischen den Innerschweizern und Zürich*

Auf den 16. Juni 1608 war eine Konferenz der VII katholischen Orte nach Luzern einberufen worden, weil zwischen den V katholischen Ständen der Innerschweiz und Zürich ein Zwist ausgebrochen war. Der Landvogt im Thurgau hatte einen Bericht an die VII Orte gesandt, weil die Neugläubigen der Kruzifice wegen die Katholiken mit Mord und Blutvergießen bedrohten. Es war noch gemeldet worden, daß den katholischen Orten sämtliche Pässe gesperrt würden. Jedem Ort wurden Abschriften dieser Berichte zugesandt und Landvogt Helmlin und Landammann Reding unverzüglich nach Zürich abgeordnet, um im Namen der V Orte auf Beseitigung dieses drohenden Uebels zu dringen. Konnten sie aber in Zürich nichts ausrichten, hatten sie den Auftrag, dem Bischof von Konstanz, dem Abt von St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden durch einen eigenen Boten Mitteilung zu machen und sie sowie die katholischen Frauenfelder zu warnen. Je nach dem Erfolg dieser Schritte wollte man sich weiter beraten, wie man sich im Fall der Gefahr zu verhalten habe. Inzwischen wurden zur Sicherstellung der Pässe zu Baden, Bremgarten, Mellingen und Kaiserstuhl die angemessenen Maßregeln getroffen. Auch die Schwyz er ordneten das Geeignete an für ihren Paß. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn versicherten die V Orte ihres brüderlichen Beistandes, was freundlich verdankt wurde.<sup>88</sup>

Die beiden bestimmten Gesandten ritten nach der Konferenz unverzüglich nach Zürich. Welche Bedeutung die Zürcher dieser Angelegenheit beimaßen, zeigt uns ein Bericht, den sie schon am folgenden Tag, den 17. Juni 1608, an Schwyz richteten: Der Vogt von Wädenswil hat uns gemeldet, daß in den Höfen zu Wollerau, Pfäffikon und Freienbach scharfe Nachtwachen gegen uns hin aufgestellt wurden. Dies verwundert uns sehr. Wir geben euch zu bedenken, daß dies die Lage nicht bessert. Von unvernünftigen Leuten wird darüber viel gesprochen. Darum wollten wir euch sofort Bericht geben und auch melden, daß die beiden Gesandten bei uns eingetroffen sind und ihren Auftrag ausgeführt haben.

Ueber die Konferenz vom 16. Juni in Luzern sind wir schwer enttäuscht und beleidigt, weil uns die eidgenössischen Mitbrüder so wenig trauen. Zwischen uns und den katholischen Orten gibt es nichts Ungutes, so daß ihr gar keinen Grund habt, gegen die Miteidgenossen so vorzugehen. Die Regierung von Schwyz mag uns genauen Bericht geben, was sie gegen uns zu klagen hat und wir werden gegen die Unsern mit aller Schärfe vorgehen. Wir beteuern Schwyz und den übrigen katholischen Orten unsere Freundschaft und eidgenössische Treue und wünschen stets als gute Nachbarn nebeneinander zu leben. So bitten wir darum, die Wachen in den Höfen zurückzunehmen und jedes Mißtrauen gegen uns fallen zu lassen.<sup>89</sup>

Dieser Zwischenfall zeigt uns deutlich die gespannte Lage zwischen den Konfessionen. Auf der Tagsatzung spielten die Katholiken, dank der Stimmenmehrheit, die bedeutendere Rolle, und sie wußten ihren Vorteil gut auszunützen. Bei jedem kleinsten Zwischenfall jedoch fürchteten sie die Rache ihrer weit stärkern Gegner, die glücklicherweise in ihrem Vorgehen nie einig waren. Dem Brief nach zu schließen, hatten die Schwyz er mit ihrer Aufmerksamkeit nicht ganz so unrecht, denn die Zürcher waren in ihrem Schreiben noch nie so betont freundlich.

<sup>88</sup> EA V, 1a, 656a. Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern, 16. 6. 1608. — AStFM 4167. Stricker an den Herzog von Florenz. Altdorf, 19. 6. 1608.

<sup>89</sup> StAZH BIV, 56 (1607–1609), 398 f.